

HRRF-Monatsübersicht

November 2024

Highlights dieser Ausgabe

Materielles Flüchtlingsrecht

Keine Verfolgung in Syrien

Fehlender Schutz für russische Wehrdienstverweigerer im Fokus

Asylrelevanz exilpolitischer Aktivitäten von Iranerinnen und Iranern

Dublin-Verfahren usw.

Bundesverwaltungsgericht hat über Italien-Tatsachenrevision entschieden

Grundsätzliche Bedeutung systemischer Schwachstellen in Frankreich

Asylverfahrensrecht

Verwirrung um Bleiberecht bei laufendem Asylverfahren eines Familienangehörigen

Erfolgreiche Bescheidungsklage trotz anhängiger Tatsachenrevision

Aufenthaltsrecht

Kindernachzug trotz Versäumung von Frist für Visumantragstellung

Aufnahmebedingungen

Klagen gegen neue Leistungsabsenkungen und Leistungsausschlüsse erwartet

Abschiebungshaft

Haftgericht prüft Zustand des schwedischen Asylsystems

Bei Zurückweisungshaft kein anwaltlicher Vertreter

Sonstiges

Klage gegen Frontex auch vor dem EuGH erfolglos

Über die

HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)
Langelohstr. 34
22609 Hamburg
Tel. +49 151 64312346
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

Materielles Flüchtlingsrecht

Keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für syrische Staatsbedienstete: Syrischen Staatsbediensteten, die das Land ohne die erforderliche Erlaubnis ihrer zuständigen Beschäftigungsstelle verlassen haben, droht in der Gesamtbetrachtung ohne Hinzutreten besonderer gefahrerhöhender Umstände im Falle einer Rückkehr nach Syrien keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung, meint das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 12. November 2024 \(Az. 2 LB 103/23\)](#). Selbst dann, wenn in solchen Fällen eine schwere Strafe drohen sollte, sei nur bei Vorliegen besonderer gefahrerhöhender Umstände davon auszugehen, dass diese Strafe an eine vermeintliche oppositionelle Gesinnung des Betroffenen anknüpfe. Zwar werde die Situation von Männern, die sich dem Wehrdienst in Syrien entzogen hätten, von den Obergerverwaltungsgerichten Berlin-Brandenburg und Bremen anders eingeschätzt, ansonsten sei die obergerichtliche Rechtsprechung jedoch nahezu einheitlich und verneine ganz überwiegend eine politische Verfolgung. Die Zulassung der Tatsachenrevision gemäß § 78 Abs. 8 AsylG sei nicht geboten, weil sie in dieser Situation der mit der Vorschrift verfolgten Effektivierung der Asylgerichtsverfahren zuwiderliefe.

Keine Verfolgung in Syrien: Das Obergerverwaltungsgericht Münster sieht in seinem (in einem Hauptsacheverfahren ergangenen) [Beschluss vom 12. November 2024 \(Az. 14 A 445/22.A\)](#) keine Verfolgung von nicht vorverfolgt ausgewiesenen syrischen Schutzsuchenden. Weder die illegale Ausreise aus Syrien, ein längerer Aufenthalt im Ausland, eine Asylantragstellung, die Herkunft aus einer bestimmten Region in Syrien, die Religionszugehörigkeit noch eine mögliche Heranziehung zum Militärdienst in der syrischen Armee führe zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verfolgung. Es gebe keine belastbaren Erkenntnisse, dass das syrische Regime Flüchtlingen pauschal eine oppositionelle Gesinnung unterstelle, dies sei angesichts einer Zahl von mehreren Millionen Flüchtlingen, die Syrien während des Bürgerkriegs verlassen haben, auch nicht plausibel.

Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass den Klägern in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden sei. Diese Entscheidung der griechischen Behörden entfalte keine Bindungswirkung gegenüber dem Bundesamt, das lediglich dazu verpflichtet sei, die positive Entscheidung des anderen Mitgliedstaats und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruhe, in vollem Umfang zu berücksichtigen. Das Bundesamt habe ein Informationsersuchen an die griechischen Behörden gerichtet, das zu keinen Erkenntnissen geführt habe, die im Rahmen einer aktualisierten Prüfung einen Anspruch der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründeten.

Das Obergerverwaltungsgericht hat die Tatsachenrevision zum Bundesverwaltungsgericht (§ 78 Abs. 8 AsylG) nicht zugelassen, weil mit Blick auf das [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 2023 \(Az. 1 C 22.21\)](#) keine Veranlassung bestehe, eine Revision zur Klärung der Verfolgung von Militärdienstentziehern zuzulassen. Das gelte erst Recht für alle weiteren relevanten fallübergreifenden Tatsachenfragen,

etwa Sippenhaft, Verfolgung wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt im westlichen Ausland, Herkunft aus einem (früher) umkämpften Gebiet oder wegen sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Fehlender Schutz für russische Wehrdienstverweigerer im Fokus: Die [tagesschau berichtet am 11. November 2024 ausführlich](#) und kritisch über ein Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. August 2024 (Az. [12 B 17/23](#)), in der das Gericht (wie auch in einer Parallelenentscheidung vom selben Tag, Az. [12 B 18/23](#)) keine Bedenken gegen eine Abschiebung von tschetschenischen Wehrdienstverweigerern nach Russland hatte (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 165](#)). Die Entscheidung werde nun in der Rechtsprechung als Präzedenzfall aufgegriffen; in einem weiteren Fall eines grundwehrdienstpflichtigen Tschetschenen habe das Verwaltungsgericht Halle in Sachsen-Anhalt „vollumfänglich Bezug“ auf das Urteil genommen. Das Obergerverwaltungsgericht habe argumentiert, dass in Tschetschenien zwar eine Zwangsrekrutierung zum Einsatz in der Ukraine drohe, es könne Betroffenen aber zugemutet werden, sich anderswo in Russland niederzulassen. Am Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg allein seien derzeit, bezogen auf „junge Männer russischer Staatsangehörigkeit, die bei einer Rückkehr eine Einziehung zum Wehrdienst befürchten“, ein gutes Dutzend Verfahren anhängig. Eine Revision gegen sein Urteil aus dem August habe das Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen, eine Entscheidung über die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde stehe noch aus.

Andere deutsche Gerichte sehen in Russland übrigens landesweit die Gefahr einer zwangsweisen Rekrutierung zum Kriegseinsatz in der Ukraine, etwa das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Urteil vom 24. April 2024 \(Az. 3 A 249/22 MD\)](#).

Asylrelevanz exilpolitischer Aktivitäten von Iranerinnen und Iranern: Das Verwaltungsgericht Hamburg äußert sich in zwei aktuellen Urteilen vom [1. Oktober 2024 \(Az. 10 A 2312/23\)](#) und vom [29. Oktober 2024 \(Az. 10 A 2350/23\)](#) zur Asylrelevanz exilpolitischer Aktivitäten von Iranerinnen und Iranern in Deutschland. Eine exiloppositionelle Betätigung berge für iranische Staatsangehörige ein nicht bloß unerhebliches Gefährdungspotential, weil dem iranischen Regime aufgrund des technischen Fortschritts jedenfalls regelhaft alle oppositionellen Aktivitäten bekannt würden; die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit setze darum nicht voraus, dass Betroffene in exponierter Stellung besonders nachhaltig als Regimefeind in die Öffentlichkeit getreten seien. Für die Frage einer beachtlichen Verfolgungsgefahr bei Rückkehr bleibe allerdings maßgeblich, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime in Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften (und gefährlichen) Regimegegner erscheinen ließen, was eine Frage des Einzelfalls sei. Neben der Möglichkeit der Einflussnahme auf die öffentliche Meinung könne auch die Bedeutung bzw. Funktion einer Person innerhalb der iranischen Diaspora bzw. für eine Aktion oder Demonstration entscheidend dafür sein, ob jemand als „Schlüsselperson“ in den Fokus der iranischen Behörden

gerate. Überwacht würden eher Anführer, Organisatoren und Redner, während etwa einfache Teilnehmer an Demonstrationen eine Überwachung ihrer Aktivitäten und daran anknüpfende Sanktionen eher nicht befürchten müssten. Auch spiele die Art der Verbreitung von Aktionen in den sozialen Netzwerken eine Rolle. Personen, die in den persisch-sprachigen Nachrichtensendern Man-o-to, Iran International, BBC Farsi sowie „Voice of America 365“ zu sehen seien, gerieten allein durch die dortige Ausstrahlung in das Blickfeld der iranischen Behörden und Sicherheitsdienste.

Dublin-Verfahren usw.

Offene Erfolgsaussichten einer Klage gegen Dublin-Bescheid zu Griechenland: Es erscheint jedenfalls im Eilverfahren zweifelhaft, so das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 22. November 2024 \(Az. 12 AE 5345/24\)](#), ob gemäß der Dublin-III-Verordnung nach Griechenland überstellte Schutzsuchende, über deren Asylantrag von den griechischen Behörden noch nicht entschieden wurde, tatsächlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen hinreichenden (erneuten) Zugang zum Asylverfahren erhalten. Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von einer solchen hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgehe, so erscheine dies nicht tragfähig, weil es sich auf einen ersichtlich veralteten Erkenntnisstand stütze. Die vorhandenen neueren Erkenntnisquellen begründeten vielmehr nicht unerhebliche Zweifel daran, ob der Zugang von Dublin-Rückkehrern nicht nur zu einer Unterkunft, sondern vielmehr zum Asylverfahren insgesamt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet sei. Eine demnach vorzunehmende Folgenabwägung führe zu der Einschätzung, dass das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiege.

Bundesverwaltungsgericht hat über Italien-Tatsachenrevision entschieden: Das Bundesverwaltungsgericht berichtet in einer [Pressemitteilung vom 21. November 2024](#) über seine zwei Urteile vom selben Tag (Az. 1 C 23.23 und 1 C 24.23), in denen es erstmals über Tatsachenrevisionen gemäß § 78 Abs. 8 AsylG entschieden hat, nämlich zur Situation alleinstehender, erwerbsfähiger und nichtvulnerabler internationaler Schutzberechtigter in Italien. In den Entscheidungen, die im Volltext noch nicht vorliegen, schlägt sich das Gericht auf die Seite des Oberverwaltungsgerichts Koblenz, dessen Beurteilung der Lage in Italien in zwei Urteilen von Ende 2023 es für zutreffend hält.

Danach sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Italien zurückkehrende Schutzberechtigte der genannten Gruppe dort in eine extreme materielle Notlage geraten würden, die es ihnen nicht erlaube, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Sie könnten voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen, die von kommunalen Stellen sowie kirchlichen und anderen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen angeboten werden, und

ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich des Verpflegungsbedarfs durch eigenes Erwerbseinkommen decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen der genannten Stellen hinzutreten. Diese Einschätzung treffe auch auf weibliche Schutzberechtigte zu, eine medizinische Grundversorgung sei ebenfalls gewährleistet.

Es sei vor diesem Hintergrund an die Begründung des Gesetzgebers bei der Einführung von § 78 Abs. 8 AsylG erinnert ([BT-Drs. 20/4327 vom 8. November 2022, S. 43](#)): „Die Erweiterung der Revisionsmöglichkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht auf asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen entbindet die Behörden und die Gerichte nicht von ihrer Pflicht zur Einzelfallprüfung und tagessaktuellen Erfassung und Bewertung der Tatsachengrundlagen, sodass weiterhin keine Pauschalisierungen hinsichtlich der Frage der Schutzberechtigung von Asylantragstellenden zulässig sind. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts werden jedoch dem Bundesamt und den Gerichten der unteren Instanzen als Orientierungspunkte dienen und für diese verlässliche Prüfungsmaßstäbe schaffen.“

Immer noch keine Asylverfahren in Albanien: Das Tribunale di Roma hat es schon wieder getan: In einer [Entscheidung vom 11. November 2024](#) hat es erneut (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 168](#)) entschieden, dass Italien die Asylverfahren von Schutzsuchenden aus Bangladesch und Ägypten nicht in Albanien durchführen darf, weil weder Ägypten noch Bangladesch sichere Herkunftsstaaten seien. Außerdem hat es, wie zuvor schon das Tribunale di Bologna (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 169](#)), ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof übermittelt und ihm die Frage vorgelegt, ob das [Gesetzesdekret der italienischen Regierung vom 23. Oktober 2024](#), in dem unter anderem Ägypten und Bangladesch als sichere Herkunftsstaaten definiert wurden, mit den Vorgaben der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU vereinbar ist. Offenbar wird der italische Oberste Gerichtshof am 4. Dezember 2024 in einem anderen Verfahren eine Entscheidung treffen, in es am Rande wohl auch um die Durchführung von Asylverfahren in Albanien geht; es wird [spekuliert](#), dass es dann zu einem weiteren Vorabentscheidungsersuchen aus Italien kommen könnte.

Kölner Uneinigkeit über Kroatien: Die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln sieht in ihrem [Beschluss vom 4. November 2024 \(Az. 15 L 2089/24.A\)](#) ohne jegliche Auseinandersetzung mit der Sache keine hinreichend belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass Dublin-Rückkehrern in Kroatien illegale Pushbacks oder Kettenabschiebungen nach Bosnien und Herzegowina drohen. Immerhin zitiert der Beschluss, und zwar als Beleg für eine Mindermeinung, den [Beschluss der 22. Kammer desselben Gerichts vom 18. Oktober 2024 \(Az. 22 L 1985/24.A\)](#), in dem das genau anders herum gesehen wird (siehe dazu HRRF-Newsletter [Nr. 168](#)).

Einstweiliger Rechtsschutz in Zweitantragsfällen: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hält es in seinem [Beschluss vom 29. Oktober 2024 \(Az. 26 L 3021/24.A\)](#) angesichts des beim Europäischen Gerichtshofs anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens (Rs. [C-123/23](#)) für offen, ob § 71a

AsylG europarechtskonform ist, und hat aus diesem Grund ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Abschiebungsandrohungen, die auf die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG gestützt sind, d.h. wenn in einem anderen EU-Staat bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde.

Kein Flüchtigkeit ohne Bescheid: Rechtsanwalt Marcel Keienborg [berichtet in seinem Blog](#) über den [Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 28. Oktober 2024 \(Az. 10 L 927/24.A\)](#), wonach die wirksame Verlängerung einer Dublin-Überstellungsfrist voraussetzt, dass eine entsprechende Überstellungsentscheidung bereits ergangen ist und der Betroffene davon Kenntnis hat. Ansonsten fehle es an der Kausalität eines Untertauchens für die Unmöglichkeit der Überstellung, weil die rechtliche Unmöglichkeit der Überstellung dann bereits auf der fehlenden Abschiebungsanordnung beruhe, ohne die die betroffene Person nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei. Außerdem könne eine Entziehungsabsicht regelmäßig nicht angenommen werden, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht an die betroffene Person zugestellt worden sei und diese folglich noch keine Kenntnis von der Überstellungsentscheidung haben könne. Die Absicht, sich der bevorstehenden Überstellung zu entziehen, setze nämlich denknotwendig die Kenntnis von der vollziehbaren Ausreisepflicht voraus.

Grundsätzliche Bedeutung systemischer Schwachstellen in Frankreich: Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem [Beschluss vom 28. Oktober 2024 \(Az. 10 LA 120/23\)](#) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 5. September 2023 (Az. 15 A 1107/23) zugelassen, in dem das Verwaltungsgericht angenommen hatte, dass einer alleinerziehenden Mutter eines siebenjährigen Kindes bei einer Rückkehr nach Frankreich im Zeitraum zwischen ihrer Rückführung und der förmlichen Asylantragstellung sowie nach dem Abschluss ihres Asylverfahrens eine unmenschliche und entwürdigende Behandlung drohe. Das Verwaltungsgericht sei weder auf die konkrete Unterbringungssituation für vulnerable Personengruppen noch für anerkannte Schutzberechtigte hinreichend eingegangen, so dass aus den Entscheidungsgründen eine beachtliche Gefahr der Obdachlosigkeit für vulnerable Schutzsuchende und Schutzberechtigte nicht hervorgehe.

Folgenabwägung vor Abschiebung nach Griechenland: In seinem erfrischenden [Beschluss vom 28. Oktober 2024 \(Az. 7 L 1538/24.WI.A\)](#) führt das Verwaltungsgericht Wiesbaden in einem Griechenland betreffenden Drittstaatenfall gleich eine ganze Reihe von innovativen Argumenten ins Feld, um im Ergebnis die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Abschiebungsandrohung anzuordnen. Unter Bezugnahme auf den [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. August 2024 \(Az. 2 BvR 44/24\)](#) (siehe dazu HRRF-Newsletter [Nr. 164](#)) geht es davon aus, dass dann, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen könnten, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, eine nicht lediglich summarische, sondern eine abschließende Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache geboten sei. Dar-

um müsse in Drittstaatenfällen auch in Eilverfahren eine an sich umfassende Prüfung der menschenrechtlichen Situation des Betroffenen im Fall der Abschiebung in den Dublin-Zielstaat erfolgen.

Weil allerdings die gebotene umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache zum Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung nicht mit der gebotenen Sicherheit zu leisten sei, könne es offenbleiben, ob in Griechenland eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh drohe. Der Wertung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel in seinem [Urteil vom 4. August 2024 \(Az. 2 A 1131/24.A\)](#) (siehe dazu HRRF-Newsletter [Nr. 161](#)) stünden die Entscheidungen zahlreicher anderer Obergerichte entgegen, auch in der erstinstanzlichen Rechtsprechung habe sich in jüngster Zeit keine einhellige Meinung über die Abschiebungslage in Griechenland gebildet. Die Erfolgsaussichten der gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zugelassenen und eingelegten Tatsachenrevision seien ebenso offen.

Darum seien die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn die aufschiebende Wirkung der Klage nicht angeordnet würde, die Klage in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erlassen würde, die Klage in der Hauptsache aber erfolglos bliebe. Diese Folgenabwägung führe dazu, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. So sei etwa nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger in Griechenland tatsächlich Obdach, Arbeit und Grundversorgung erhalten könne, und sei nicht sichergestellt, dass der Kläger nach einer Abschiebung nach Griechenland im Falle eines anschließenden Obsiegens in der Hauptsache überhaupt Kenntnis von einer solchen Entscheidung erhalte, was seine Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG beeinträchtigen würde. Das öffentliche Interesse an der effektiven und zeitnahen Beendigung des Aufenthalts ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger sei demgegenüber weniger stark betroffen, weil der weitere Aufenthalt des Klägers in Deutschland nur einige Monate für die Dauer des Verfahrens der Tatsachenrevision und der dann sich zügig anschließenden Entscheidung in der Hauptsache andauern würde.

Ablauf der Überstellungsfrist trotz Rechtsbehelf: Nicht jeder gegen einen Dublin-Bescheid ergriffene Rechtsbehelf unterbricht die Überstellungsfrist, erklärt das Verwaltungsgericht München in seinem [Urteil vom 24. Oktober 2024 \(Az. M 19 K 23.50110\)](#). Aus dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO und aus dem auf eine schnelle Klärung der Zuständigkeitsfrage gerichteten Sinn und Zweck der Dublin-III-VO ergebe sich vielmehr, dass ein die Überstellungsfrist unterbrechender Rechtsbehelf im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO nur die zur Vermeidung der Bestandskraft der Überstellungsentscheidung gegen diese gerichtete Klage und ggf. ein in diesem Zusammenhang gestellter, fristgebundener Eilantrag sei. Ein späterer Antrag auf Abänderung nach § 80 Abs. 7 VwGO bzw. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Ziel, dem Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge aufzugeben, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, die Abschiebung eines Klägers auf der Grundlage der betreffenden Abschiebungsanordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu unterlassen, habe sowohl hinsichtlich des Wortlauts als auch des Regelungsgehalts eine andere Bedeutung und unterbreche den Lauf der Überstellungsfrist nicht.

Keine systemischen Mängel im italienischen Asylsystem:

as Oberverwaltungsgericht Schleswig meint in seinem (insgesamt uninspirierten) [Urteil vom 4. Oktober 2024 \(Az. 4 LB 2/23\)](#), dass keine systemischen Schwachstellen im Asylsystem Italiens aufgrund eines fehlenden Zugangs zum Asylverfahren oder unzureichender Aufnahmebedingungen vorliegen und dass davon auszugehen ist, dass alleinerziehende Personen bzw. Familien mit minderjährigen Kindern nach Stattgabe ihres Asylantrags in Italien zunächst für in der Regel ein Jahr in ihrer während des Asylverfahrens bewohnten Aufnahmeeinrichtung verbleiben können. Für die diesbezügliche Bewertung sei es unerheblich, dass Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens gegenwärtig faktisch fast nicht erfolgen würden, vielmehr sei wie auch bei der Bewertung der Risiken einer Abschiebung ins Herkunftsland eine Prognose auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten vorzunehmen, und zwar gerade auch, wenn die Erkenntnislage nur begrenzt sei. Wenn dem Tatsachengericht auf der Grundlage der zu seiner Überzeugung feststehenden Prognosebasis eine eigene Prognoseentscheidung nicht möglich sei, dürfe es eine an der materiellen Beweislast auszurichtende Nichterweislichkeitsentscheidung treffen. Das Gericht gehe davon aus, dass sich Italien europarechtskonform verhalten werde, entgegenstehende Anhaltspunkte bestünden nicht und ließen sich auch nicht aus der Behandlung tatsächlich Schutzberechtigter in Italien ableiten, denen die Gewährung eines Schutzstatus versagt worden sei. Immerhin hat das Gericht die Tatsachenrevision zur Frage der Situation vulnerabler anerkannter Schutzberechtigter in Italien zugelassen.

Dublin-Überstellungen von Familien nach Italien möglich:

In insgesamt 14 Urteilen hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig am 26. September 2024 (Az. [4 LB 6/23](#), [4 LB 9/23](#), [4 LB 11/23](#), [4 LB 12/23](#), [4 LB 13/23](#), [4 LB 14/23](#) und [4 LB 22/23](#)), am 4. Oktober 2024 (Az. [4 LB 2/23](#), [4 LB 5/23](#), [4 LB 15/23](#), [4 LB 16/23](#), [4 LB 17/23](#) und [4 LB 18/23](#)) und am 8. Oktober 2024 (Az. [4 LB 20/23](#)) über die Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen von Familien mit minderjährigen Kindern nach Italien entschieden und diese Zulässigkeit in allen Verfahren bejaht. Über das Urteil vom 4. Oktober 2023 (Az. 4 LB 2/23) wurde hier bereits berichtet (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 169](#)), das Oberverwaltungsgericht hat in allen Urteilen die Tatsachenrevision zugelassen, weil seine Beurteilung der aktuellen allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien für Familien mit minderjährigen Kindern von deren Beurteilung durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz ([Beschluss vom 23. Januar 2024, Az. 13 A 10945/22](#)) abweiche.

Kein Rechtsschutzbedürfnis in Italien-Fällen: Die isolierte Aufhebung einer Abschiebungsanordnung in Dublin-Fällen, in denen die Zuständigkeit Italiens feststeht, die tatsächliche Durchführbarkeit der Dublin-Überstellung aber zweifelhaft

ist, würde den Betroffenen nichts nützen, sondern vielmehr die Gefahr einer Verfestigung eines „refugee in orbit“-Szenarios mit sich bringen, meint das Verwaltungsgericht München in seinem [Urteil vom 9. September 2024 \(Az. M 10 K 24.50768\)](#). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge könnte sich nämlich auf den Standpunkt zurückziehen, dass die Unzulässigkeitsentscheidung als solche gerichtlich bestätigt worden sei, während infolge der Aufhebung der Abschiebungsanordnung keine vollziehbare Ausreisepflicht des Betroffenen mehr bestünde, was zugleich den Anlauf der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO hemmen würde. Betroffene wären darum von einer objektiven Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung konkret nicht beschwert und hätten wohl kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des sonst bestehenden gerichtlichen Aufhebungsanspruchs, weil die Aufhebung der Abschiebungsanordnung mit einer wenigstens vorübergehenden Verschlechterung ihrer Rechtsstellung einherginge. Vielmehr wäre bei Annahme eines für die Dauer der Überstellungsfrist vorliegenden tatsächlichen Überstellungshindernisses die Aufrechterhaltung der Abschiebungsanordnung der einzige Weg, den Zuständigkeitsübergang gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO ohne wesentliche Verzögerungen herbeizuführen.

Asylverfahrensrecht

Verwirrung um Bleiberecht bei laufendem Asylverfahren eines Familienangehörigen:

Es gibt bekanntlich im Migrationsrecht keine Meinung ohne Gegenmeinung, und so verhält es sich nun auch bei der Frage, ob ein laufendes Asylverfahren eines Familienmitglieds dem Erlass einer Abschiebungsandrohung gegen andere Familienmitglieder entgegensteht, und zwar wegen des durch das Rückführungsverbesserungsgesetz neu gefassten § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG. Bejaht hatten das in diesem Jahr bereits unter anderem das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 153](#)) und das Oberverwaltungsgericht Bautzen (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 172](#)), nun schließt sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 25. November 2024 \(Az. 3 L 3305/24.A\)](#) dieser Auffassung an. Anders sieht es allerdings das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das in seinem [Beschluss vom 14. November 2024 \(Az. 3a L 1728/24.A\)](#) stets die Umstände des Einzelfalls abwägen will. Dabei komme in Fällen eines nur vorübergehenden Aufenthaltsrechts, wie etwa bei einem laufenden Asylverfahren, einer prognostischen Einschätzung in Bezug auf dessen Beendigung Gewicht zu und sei eine Trennung von Familienmitgliedern auch unter Gesichtspunkten des Kindeswohls nicht grundsätzlich unzumutbar.

Mitgliedstaatübergreifenden Anwendbarkeit des § 71a AsylG kein acte clair:

Der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster geht in seinem [Beschluss vom 20. November 2024 \(Az. 9 B 786/24.A\)](#) davon aus, dass die Frage nach einer mitgliedstaatübergreifenden Anwendbarkeit des § 71a AsylG auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedenfalls nicht ohne Weiteres als „acte clair“ beantwortet werden kann. Die Europäer-

sche Kommission habe die Auffassung vertreten, dass ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz nur dann als „Folgeantrag“ im Sinne von Art. 2 lit. q) der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU eingestuft werden könne, wenn er in demjenigen Mitgliedstaat gestellt werde, dessen zuständige Stellen einen früheren Antrag desselben Antragstellers mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgelehnt hätten. Vor dem Hintergrund, dass eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der [Rechtssache C-123/23](#) noch ausstehe, sei im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers höher als das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Abschiebungsandrohung zu bewerten.

Kein pauschaler Verweis auf Erkenntnismittelliste: Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hält es in seinem [Beschluss vom 7. November 2024 \(Az. A 12 S 1230/24\)](#) für möglich, dass ein zur Zulassung der Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil führender Begründungsmangel im Einzelfall dann vorliegen kann, wenn das Verwaltungsgericht zwar eine umfangreiche Erkenntnismittelliste in das Verfahren eingeführt hat, in den Entscheidungsgründen jedoch lediglich pauschal auf die Erkenntnismittelliste verweist. Ein umfassender Verweis „unter Berücksichtigung der Erkenntnismittelliste“ könne unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr rational nachvollziehbar sein und damit die Voraussetzung für eine Nichtbegründung im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO erfüllen.

Terminlügen haben kurze Beine: Es hinterlässt bereits keinen besonders guten Eindruck, wenn ein Rechtsanwalt einen Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (erst) am Tag vor der Anhörung verlegen lassen will, weil er einen auswärtigen Gerichtstermin wahrnehmen müsse, den auswärtigen Gerichtstermin dann aber gar nicht wahrnimmt. Wenn das Bundesamt das Asylverfahren daraufhin wegen des Nichterscheinens (auch) des Anwalts einstellt, der Anwalt sich im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Entschuldigung des Nichterscheinens aber ausgerechnet auf die vermeintliche Terminkollision beruft, dann ist das schon grob. Während ein solches Vorgehen im Regelfall unentdeckt bleiben dürfte, hatte das Verwaltungsgericht Würzburg wohl so eine Ahnung, über die es in seinem [Beschluss vom 6. November 2024 \(Az. W 8 S 24.32190\)](#) berichtet. Es fragte nämlich beim auswärtigen Gericht (dem Verwaltungsgericht Berlin) nach, ob der Anwalt den dortigen Termin wahrgenommen hatte, was nicht der Fall war. Bei dieser Rechts- und Sachlage, so das Verwaltungsgericht Würzburg, erübrigten sich weitergehende Ausführungen.

Unionsrechtswidrigkeit des § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG: Wenn ein Ausländer nach einem Asylverfahren in Deutschland das Bundesgebiet verlassen hat und später in Deutschland einen weiteren Asylantrag stellt, kommt seine Abschiebung auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus den Erstverfahren nur in Anwendung der Vorschrift des § 71 Abs. 6 S. 1 AsylG in Betracht, die aber nicht mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, sagt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 31. Oktober 2024 \(Az. 21 L 1870/24.A\)](#). Die Norm verstoße aus verschiedenen

Gründen gegen die EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115, etwa weil gemäß deren Art. 6 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Ablehnung des Folgeantrags eine (neue) Rückkehrentscheidung zu erlassen sei und weil gemäß deren Art. 7 Abs. 1 eine (neue) Frist für eine freiwillige Ausreise zu gewähren sei. Insgesamt sei davon auszugehen, dass das Unionsrecht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der einer Rückkehrentscheidung nachgekommen sei, bei einem erneuten illegalen Aufenthalt den Erlass einer neuen, aktuellen Rückkehrentscheidung verlange. Dies gelte auch dann, wenn die durch Rückkehr erfüllte Rückkehrentscheidung im Rahmen eines Verfahrens auf Zuerkennung internationalen Schutzes ergangen sei und der Drittstaatsangehörige nach seiner Wiedereinreise einen Folgeantrag stelle.

Vor Offensichtlichkeitsurteil wohlwollendste Betrachtung: Die Ablehnung eines Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet wegen des Vorbringens lediglich belangloser Umstände gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kommt nur in Frage, wenn sich die Ablehnung des Antrags gerade aufdrängt, meint das Verwaltungsgericht Köln in seinem [Beschluss vom 31. Oktober 2024 \(Az. 22 L 1987/24.A\)](#). Der Substantiierungsmangel müsse sich dabei als derart gravierend darstellen, dass sich selbst bei wohlwollendster Betrachtung aus dem Vortrag ein individuelles Verfolgungsschicksal nicht ableiten lasse. Nicht von Belang sei danach insbesondere ein Vortrag, wenn aus ihm auch bei Wahrunterstellung rechtlich kein Schutzstatus nach Art. 16a GG, §§ 3 oder 4 AsylG folgen könne. Allerdings dürfe kein vom Ausländer im Asylverfahren vorgetragener Umstand von Belang sein, damit das Offensichtlichkeitsurteil gerechtfertigt sei. Nicht über einzelne Asylgründe, sondern über den gesamten Asylantrag müsse das Verdikt der Belanglosigkeit fallen, eine Differenzierung nach einzelnen Gründen finde insoweit im Ergebnis nicht statt.

Noch ein Vorabentscheidungsverfahren zu sicheren Herkunftsstaaten: Das hat ja nicht lange gedauert: Das Tribunale di Bologna hat mit [Beschluss vom 25. Oktober 2024 \(Az. 14572/2024\)](#) ein Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof initiiert, um die Europarechtskonformität des [Gesetzesdekrets der italienischen Regierung vom 23. Oktober 2024](#) prüfen zu lassen, in dem die Liste der nach italienischem Recht sicheren Herkunftsstaaten aktualisiert worden war. Das Gesetzesdekret hatte in Reaktion auf eine Gerichtsentscheidung des Tribunale di Roma vom 18. Oktober 2024 (die wiederum auf das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, Rs. C-406/22](#), Bezug genommen hatte, siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 168](#)), einige Herkunftsstaaten aus der Liste entfernt, jedoch nur solche Staaten, die nicht ihr gesamtes Staatsgebiet kontrollieren. Staaten wie Bangladesch und Ägypten jedoch, die für bestimmte Gruppen von Menschen nicht sicher sind, verblieben auf der Liste, und zwar wohl deswegen, weil nur dadurch die Durchführung von Grenzverfahren und damit die Auslagerung der Asylverfahren nach Albanien möglich ist.

Keine Betreibensaufforderung ohne Gesamtschau aller Umstände: Das Verwaltungsgericht Berlin kritisiert in seinem [Urteil vom 24. Oktober 2024 \(Az. 12 K 88/23 A\)](#) den frü-

heren Berichterstatter in dem Verfahren, der zunächst eine Betreibensaufforderung gemäß § 81 S. 1 AsylG erlassen und das Verfahren aufgrund der Nichtzustellbarkeit dieser Aufforderung eingestellt hatte. Die Verletzung der Pflicht eines Ausländers gemäß § 10 Abs. 1 AsylG, während der Dauer des Asylverfahrens jeden Wechsel seiner Anschrift dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Ausländerbehörde und dem angerufenen Verwaltungsgericht unverzüglich anzuzeigen, rechtfertigt nicht stets den Erlass einer Betreibensaufforderung. Vielmehr bedürfe es einer Gesamtschau sämtlicher Umstände des Einzelfalls, die hier zu dem Ergebnis hätte führen müssen, dass kein Anlass für eine solche Betreibensaufforderung vorgelegen hätte. Nach dem Fehlschlagen der Zustellung an die Kläger hätte es nahegelegen, beim Bundesamt oder beim Einwohnermeldeamt eine Erkundigung über eine etwaige neue Anschrift der Kläger einzuholen. Da die Kläger sich nach einem Umzug ordnungsgemäß umgemeldet hätten, hätte ihre aktuelle Anschrift ermittelt werden können.

Kein Folgeantrag ohne vorherige inhaltliche Prüfung: Wenn ein Asylantrag in Deutschland wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats gemäß § 29 Abs. 1 Nr. a AsylG als unzulässig abgelehnt wird, dann ist ein später erneut in Deutschland gestellter Asylantrag kein Folge- oder Zweitantrag, sagt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 24. Oktober 2024 \(Az. 15 L 2751/24.A\)](#). Der in Deutschland erneut gestellte Asylantrag dürfe daher im Falle seiner Unbegründetheit nicht gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Erfolgreiche Bescheidungsklage trotz anhängiger Tatsachenrevision: Das Verwaltungsgericht Hamburg sieht in seinem [Urteil vom 24. Oktober 2024 \(Az. 10 A 1950/24\)](#) keinen Grund, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zur Bescheidung eines Asylantrags zu verpflichten, der einen Griechenland betreffenden Anerkannten-Fall betrifft. Der Asylantrag sei im Mai 2022 gestellt worden, so dass die in § 24 Abs. 7 AsylG geregelte maximale Entscheidungsfrist bereits verstrichen sei. Dass beim Bundesverwaltungsgericht eine Tatsachenrevision zur Situation von anerkannten Schutzberechtigten in Griechenland anhängig sei (nämlich im Verfahren [1 C 18.24](#)), ändere nichts an der Verpflichtung des Bundesamts, nunmehr über den Antrag zu entscheiden, weil die Tatsachenrevision sich wohl nur auf die Personengruppe der alleinstehenden, jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männer beziehe, zu denen die Klägerinnen nicht gehörten. Verweise des Bundesamts auf eine interne „Rückpriorisierung“ und auf eine „rechtspolitisch gewünschte Überprüfung der Grundsätze des gesamten Asylsystems“ änderten daran ebenfalls nichts, weil sie die erforderliche einzelfallbezogene Bewertung vermissen ließen.

Asylgerichtliche Konzentration auch in Bayern: Das Verwaltungsgericht Ansbach weist in seinem [Beschluss vom 16. Oktober 2024 \(Az. AN 18 K 24.50673\)](#) darauf hin, dass es nicht länger für asylrechtliche Klagen zuständig ist, die das Herkunftsland Türkei betreffen. Die bayerische [Zuständigkeitsverordnung \(ZustV\)](#) sehe aufgrund der zum 1. September 2024 in Kraft getretenen Einfügung des neuen [§ 8d ZustV](#)

nunmehr vor, dass in solchen Fällen das Verwaltungsgericht Würzburg zuständig sei. § 8d ZustV regelt außerdem, dass das Verwaltungsgericht Regensburg bayernweit für Streitigkeiten zuständig ist, die die Herkunftsländer Angola, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Sierra Leone und Uganda betreffen, das Verwaltungsgericht Bayreuth für die Herkunftsländer Jordanien und Peru sowie das Verwaltungsgericht Augsburg für die Herkunftsländer Jemen und Nigeria.

Bei inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen doch Beschwerdeausschluss: Der Verwaltungsgerichtshof München gibt seine bisherige Rechtsprechung auf und meint in seinem [Beschluss vom 15. Oktober 2024 \(Az. 10 CE 24.1526, 10 C 24.1527\)](#) nun, dass die Beschwerde nach § 146 Abs. 1 und 4 VwGO gemäß § 80 AsylG n.F. doch ausgeschlossen ist, wenn sich ein Antragsteller mit seinem Eilrechtsschutzbegehren unter Berufung auf inlandsbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen zum Vollzug einer gegen ihn gerichteten Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG wendet, und dass dies auch für eine beanspruchte Verfahrensduldung zur Sicherung des Verbleibs im Bundesgebiet für die Dauer eines laufenden Titelerteilungsverfahrens gilt. Bislang hatte der Verwaltungsgerichtshof die gegenteilige Auffassung vertreten (siehe zuletzt ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 163](#)), nunmehr beruft er sich darauf, dass der Anwendungsbereich von § 80 AsylG in der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung durch eine mittlerweile weitgehend einheitliche Auslegung konkretisiert worden sei. Dieser Rechtsprechung schließe sich das Gericht im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung an. Nicht zuletzt das rechtsstaatliche Erfordernis der Messbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns führe zu dem Gebot, dem Rechtsuchenden den Weg zur Überprüfung (hier ja eigentlich: Nichtüberprüfung) gerichtlicher Entscheidungen klar vorzuzeichnen.

Immer noch keine Abschiebungsandrohung bei laufendem Asylverfahren eines Kindes: Das Oberverwaltungsgericht Bautzen sieht in seinem [Beschluss vom 14. Oktober 2024 \(Az. 4 A 303/23.A\)](#) keine grundsätzliche Bedeutung der Frage, ob der Abschiebung eines Ausländers, dessen Schutzbegehren negativ beschieden worden ist, auch dann im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG das Kindeswohl oder familiäre Bindungen entgegenstehen können, wenn der weitere Aufenthalt des betreffenden Kindes oder des betreffenden Familienmitglieds im Bundesgebiet lediglich gemäß § 55 AsylG zur Durchführung seines Asylverfahrens gestattet ist. Die Frage sei in der Rechtsprechung bereits hinreichend geklärt, zuletzt etwa vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 27. Juni 2024 \(Az. 4 LA 21/24\)](#) (siehe dazu ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 153](#)), und lasse sich in dem Sinn beantworten, dass es nicht darauf ankomme, ob der Aufenthalt des betreffenden Kindes oder Familienmitglieds dauerhaft oder jedenfalls zunächst nur auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkt rechtmäßig sei, zumal keinesfalls sichergestellt sei, dass es sich dabei um einen nur kurzfristigen Aufenthalt handele.

Unionsrechtswidrigkeit des § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG: Es spricht vieles dafür, so das Verwaltungsgericht Trier in sei-

nem [Beschluss vom 15. Juli 2024 \(Az. 6 L 2421/24.TR\)](#), dass § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG unionsrechtswidrig ist und darum nicht angewendet werden darf. Die Vorschrift erlaube es, einen unbegründeten Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist, was in Art. 31 Abs. 8 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU keine Grundlage finde. Auch Art. 42 Abs. 1 der neuen EU-Asylverfahrensverordnung 2024/1348, die die Asylverfahrensrichtlinie ablösen werde, enthalte keine Ermächtigung zum Erlass einer Vorschrift mit dem Inhalt des § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG.

Aufenthaltsrecht

Kein Beschwerdeausschluss bei Wohnungsdurchsuchungen: Eine Beschwerde ehemals Asylsuchender, die aufgrund einer Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG vollziehbar ausreisepflichtig sind, gegen die gerichtliche Anordnung der Durchsuchung ihrer Wohnung zwecks Auffindens von Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträgern, die für die Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, ist nicht nach § 80 AsylG ausgeschlossen, sagt das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Beschluss vom 30. Oktober 2024 \(Az. 6 O 22/24\)](#). Es handele sich nicht um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz (§ 80 Var. 1 AsylG), weil die gerichtliche Anordnung einer Durchsuchung der Wohnung ihre Rechtsgrundlage in § 48 Abs. 3 Satz 3 AufenthG finde. Ob es sich um eine Maßnahme nach dem Aufenthaltsgesetz zum Vollzug der Abschiebungsandrohung handelt (§ 80 Var. 2 AsylG), könne dahinstehen, weil der Anwendungsbereich des § 80 AsylG dann aus verfassungsrechtlichen Gründen einzuschränken wäre. Da die von einer Wohnungsdurchsuchung Betroffenen vor Durchführung der Durchsuchung nicht angehört worden seien und ihnen keine andere Möglichkeit des Gehörs und des Rechtsschutzes als die der nachträglichen Beschwerde gegen die Anordnung des Gerichts zur Verfügung stehe, sei die Zulassung der Beschwerde ein Gebot des Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG.

Humanitärer Aufenthaltstitel auch bei Duldungsanspruch: Im Rahmen des Abwägungsvorgangs bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG spielt es keine Rolle, ob der Ausländer bei Versagung der begehrten Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch auf Duldung hat, sagt das Oberverwaltungsgericht Bautzen in seinem [Beschluss vom 22. Oktober 2024 \(Az. 3 A 378/24\)](#). Eine Betrachtungsweise, wonach die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht zwangsläufig zur Rückführung in das Herkunftsland führe, sondern lediglich die Legalisierung des Aufenthalts unterbliebe, stünde im Widerspruch zur Systematik des Aufenthaltsgesetzes. So sei gerade die Schaffung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung, dass dem Fall einer Unmöglichkeit der Ausreise nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht nur durch Aussetzung der Abschiebung, sondern auch durch die Erteilung eines humanitären

Aufenthaltstitels begegnet werden könne. Diese gesetzgeberische Entscheidung könne nicht dadurch unterlaufen werden, dass der Ausländer, etwa zur Wahrung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG, auf die Aussetzung seiner Abschiebung verwiesen werde.

Ausreise Minderjähriger gegen den Willen der Sorgeberechtigten unbeachtlich: Bei der Beurteilung, ob ein minderjähriger Ausländer im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund aus dem Bundesgebiet ausreist, sind die aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht seiner Sorgeberechtigten folgenden rechtliche Grenzen zu berücksichtigen, sagt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 7. Oktober 2024 \(Az. 13 ME 137/24\)](#). In einem Fall, in dem sich ein minderjähriger Ausländer ohne Zustimmung seiner Sorgeberechtigten ins Ausland abmelde und ausreis, bestehe für die Ausländerbehörde vor Annahme des Erlöschens tatbestands nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG die Pflicht zur Nachprüfung, ob der Sorgeberechtigte mit der Abmeldung und auch der Ausreise aus dem Bundesgebiet einverstanden sei. Eine andere Auslegung und Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG würde dazu führen, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht des gesetzlichen Vertreters durch den minderjährigen Ausländer vereitelt werden könne.

Kindernachzug trotz Versäumung von Frist für Visumantragstellung: Es geschehen noch wundersame Dinge im deutschen Migrationsrecht, nämlich weil das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 29. August 2024 \(Az. 1 C 9.23\)](#) die gegen das [Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. März 2023 \(Az. 36 K 176/21 V\)](#) eingelegte Sprungrevision zurückgewiesen hat und einen unmittelbar aus Art. 4 der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG folgenden Anspruch auf Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen auch dann annimmt, wenn ein Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling gestellt wurde.

Eine verspätete Antragstellung könne dem nachzugswilligen Familienmitglied nämlich ausnahmsweise nicht entgegengehalten werden, wenn eine hinreichende Information über die Frist und die zu ihrer Einhaltung erforderlichen Maßnahmen nicht erfolgte und die Überschreitung der Frist aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar sei. Dies ergebe sich aus einer entsprechenden Anwendung der im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 RL 2003/86/EG geltenden Grundsätze; eine andere Handhabung wäre mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz nicht zu vereinbaren, nach dem verfahrensrechtliche Regelungen die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürften.

Soweit das Auswärtige Amt auf die Möglichkeit verwiesen habe, einen Visumantrag während des Laufs der dreimonatigen Frist auch anders als im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei einer Auslandsvertretung - etwa per E-Mail oder Telefax - zu stellen, seien die Klägerinnen hierüber nicht hinreichend deutlich und unmissverständlich informiert worden. Vielmehr hätte für die Klägerinnen mangels verlässlicher an-

derweiterer Informationen der Eindruck nahegelegen, alles zur Fristwahrung Erforderliche getan zu haben. Eine unterbliebene rechtzeitige persönliche Antragstellung bei der Auslandsvertretung sei objektiv entschuldbar, wenn äußere Umstände das Erreichen der Auslandsvertretung unmöglich gemacht hätten, etwa wenn wie im entschiedenen Verfahren ein zum Erreichen der deutschen Auslandsvertretung erforderlicher Grenzübertritt aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien sowie des Grenzkonflikts der Türkei mit Syrien nicht möglich gewesen sei.

Unionsrechtliche Überformung einer Regelerteilungsvoraussetzung: Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs 1 Nr 2 AufenthG wird unionsrechtlich dahingehend überformt, dass nur gewichtige Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung die Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG rechtfertigen können und dass das daraus resultierende öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Ausländers an der Verwirklichung seines Rechts auf Aufenthalt überwiegen muss, meint das Obergericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 28. August 2024 \(Az. 6 Bs 66/24\)](#). Ein Versagungsgrund sei darum nicht schon immer dann gegeben, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 AufenthG bestehe.

Aufnahmebedingungen

Klagen gegen neue Leistungsabsenkungen und Leistungsausschlüsse erwartet: Jüngste gesetzgeberische Aktivitäten zur Absenkung der monatlichen Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zu Leistungsausschlüssen bei Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats lassen gerichtliche Auseinandersetzungen erwarten. Pro Asyl [hat am 30. Oktober 2024 angekündigt](#), Klagen gegen die [Absenkung der monatlichen Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Zeit ab dem 1. Januar 2025](#) zu unterstützen. Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dürften nach der [Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts](#) nicht pauschal niedriger sein als die anderer Sozialleistungen, außerdem müsse ein tatsächlich geringerer Bedarf nachgewiesen werden, was nie geschehen sei. Constantin Hruschka geht in einem [Beitrag im Verfassungsblog vom 4. November 2024](#) davon aus, dass die durch das [„Sicherheitspaket“](#) zum 31. Oktober 2024 eingeführten erweiterten Leistungsausschlüsse bei Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats evident europarechtswidrig sind. Behörden und Gerichte dürften die Neuregelung nicht anwenden, außerdem seien anders als bis zum 30. Oktober 2024 auch keine Leistungseinschränkungen gemäß § 1a AsylbLG mehr möglich, weil der dafür einschlägige § 1a Abs. 7 AsylbLG aufgehoben wurde.

Aufenthaltsbeendigung

Berliner Abschiebungsanordnung gegen irakischen „Ge-fährder“ überwiegend rechtmäßig: In einer [Pressemittel-](#)

[lung vom 28. November 2024](#) berichtet das Bundesverwaltungsgericht über sein Urteil und seinen Beschluss vom selben Tag, in denen es eine im März 2023 vom Land Berlin gemäß § 58a AufenthG gegen einen irakischen Staatsangehörigen erlassene Abschiebungsanordnung für rechtmäßig hält, hinsichtlich des gleichzeitig gemäß § 11 Abs. 5b AufenthG erlassenen unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots aber nicht so sicher ist.

Eine Abschiebung gemäß § 58a AufenthG sei zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr auch dann ohne vorhergehende Ausweisung zulässig, wenn den Sicherheitsbehörden noch kein konkreter Plan zur Ausführung einer terroristischen Gewalttat bekannt geworden sei. Ausreichend sei eine Bedrohungslage, bei der sich das vom Ausländer ausgehende Risiko einer sicherheitsgefährdenden oder terroristischen Tat jederzeit aktualisieren und in eine konkrete Gefahr umschlagen könne. Abschiebungsverbote hätten einer Abschiebung des Klägers in den Irak nicht entgegengestanden, weil auf der Grundlage mehrerer diplomatischer Zusicherungen der Republik Irak davon auszugehen gewesen sei, dass dem Kläger in seinem Herkunftsstaat weder Folter noch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention drohten.

Zur Frage, ob unbefristete Einreise- und Aufenthaltsverbote mit der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG vereinbar sind, hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof in der [Rechtssache C-446/24](#) ausgesetzt.

Abschiebungshaft

Haftgericht prüft Zustand des schwedischen Asylsystems: Einigermaßen skurril ist der [Beschluss des Landgerichts Rostock vom 19. November 2024 \(Az. 3 T 157/24\)](#) schon, nämlich weil das Landgericht zur „Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung zur Dublin-III-Verordnung“ in einer Haftsache ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Ausländerbehörde gemäß § 62 Abs. 3 FamFG annimmt und sich zu umfangreichen Ausführungen zum Zustand des schwedischen Asylsystems veranlasst sieht.

In dem Verfahren hatte das Amtsgericht Rostock einen Haftantrag unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass in ihm nicht ausreichend zu möglichen Abschiebungs-verböten Stellung genommen worden war, unter anderem zu einem möglichen nationalen Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK, da der Betroffene bei einer Rückführung nach Schweden von dort aus nach Afghanistan abgeschoben werden könnte. Das sei in der Sache falsch gewesen, so das Landgericht, weil die Bewertung des Amtsgerichts bei der Beurteilung der Rückkehrentscheidung von der veröffentlichten jüngeren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Augsburg, Schleswig, Trier und Magdeburg abweiche. Die Ausländerbehörde habe deswegen gemäß § 62 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 70 Abs. 2

FamFG ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, in ihren Rechten verletzt zu sein, nämlich weil ein besonderes Interesse an der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bestehe. Dabei hätten die genannten Verwaltungsgerichte gerade in jüngeren Entscheidungen keine systemischen Mängel im schwedischen Asylsystem erkannt, sondern Rückführungen „zur dortigen Asylprüfung“ für zulässig gehalten. Im vorliegenden Fall sehe das Landgericht nach Abwägung der verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung des maßgeblichen Zeitpunktes der Entscheidung ebenso keine Anhaltspunkte für systemische Schwächen des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in Schweden, die eine Rückführung des Betroffenen als unzulässig erscheinen ließen.

Es sei an dieser Stelle an die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erinnert, etwa an den ebenfalls im Kontext einer Dublin-Überstellung ergangenen [Beschluss vom 17. April 2020 \(Az. XIII ZB 53/19\)](#), wonach der Haftrichter grundsätzlich nicht zu prüfen hat, ob die Ausländerbehörde eine Abschiebung bzw. Überstellung zu Recht betreibt. Bedenken sollen erst dann zu berücksichtigen sein, wenn dem Haftrichter bekannt wird, dass der Betroffene deswegen um Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte nachgesucht hat, und sich daraus ein der Abschiebung bzw. Überstellung entgegenstehendes Hindernis ergeben könne.

Kein Ausreisegewahrsam nach unverschuldeter Nichtausreise: Ein vollziehbar zur Ausreise verpflichteter Ausländer ist während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die er ohne Kenntnis davon begangen hat, wann die ihm gesetzte Ausreisepflicht beginnt und endet, im Sinne des § 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG unverschuldet an der Ausreise gehindert, weswegen auf Grundlage dieser Norm kein Ausreisegewahrsam gegen ihn angeordnet werden darf, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 29. Oktober 2024 \(Az. XIII ZB 53/21\)](#). Sei es einem Ausländer wie hier im Falle einer Inhaftierung objektiv unmöglich, seiner Pflicht zur freiwilligen Ausreise nachzukommen, so könne ein Verschulden nur angenommen werden, wenn der Ausländer den Hinderungsgrund in dem Wissen oder zu dem Zweck herbeigeführt habe, damit die Ausreise zu vereiteln. Dieses Verschulden müsse sich auf eine bestehende und konkret bevorstehende Ausreisepflicht beziehen, während die bloß abstrakte Möglichkeit, dass eine solche Ausreisepflicht entstehen werde, nicht genüge.

Bei Zurückweisungshaft kein anwaltlicher Vertreter: Der Bundesgerichtshof hat in seinem [Beschluss vom 29. Oktober 2024 \(Az. XIII ZB 76/24\)](#) klargestellt, dass § 62d AufenthG auf die Zurückweisungshaft nicht anwendbar und somit kein anwaltlicher Vertreter zu bestellen ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 62d AufenthG und nach dessen systematischer Stellung im Aufenthaltsgesetz finde die Vorschrift keine Anwendung auf die Zurückweisungshaft, die gemäß § 15 Abs. 5 AufenthG gegenüber einem an der Grenze zurückgewiesenen Ausländer angeordnet wurde. Eine analoge Anwendung sei ebenfalls nicht möglich, weil es an einer planwidrigen Regelungslücke des Gesetzes fehle. Auch Art. 3 Abs. 1 GG gebiete keine Gleichbehandlung von Abschiebungshaft und Zurückweisungshaft bei der Anwendung des

§ 62d AufenthG, weil der Gesetzgeber bei einer generalisierenden Betrachtung für die Verfahren der Zurückweisungshaft von einer geringeren Komplexität ausgegangen sei und von einer § 62d AufenthG entsprechenden Regelung abgesehen habe, was nicht zu beanstanden sei.

Keine Fluchtgefahr bei Abschiebungsanordnung: Das Landgericht Paderborn weist in seinem [Beschluss vom 22. August 2024 \(Az. 5 T 155/24\)](#) darauf hin, dass bei der Anordnung von Überstellungshaft die Annahme einer Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG schon dem Wortlaut der Norm nach zwingend voraussetzt, dass dem Ausländer eine Ausreisefrist eingeräumt wurde. Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Dublin-Fällen eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG erlassen habe, dann werde dem Ausländer gerade keine Ausreisefrist gesetzt, so dass eine Inhaftierung nicht auf eine Fluchtgefahr wegen des Verstreichens einer Ausreisefrist gestützt werden könne.

Sonstiges

Notwendige Verteidigung bei Strafverfolgung nach falschen Angaben im Asylverfahren: Wird Beschuldigter in einem Strafverfahren vorgeworfen, in einem ausländerrechtlichen Verfahren oder Asylverfahren falsche Angaben gemacht zu haben, so liegt angesichts der drohenden Ausweisung ganz regelmäßig ein Fall notwendiger Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO vor, sagt das Amtsgericht Singen in seinem [Beschluss vom 23. Oktober 2023 \(Az. 60 Cs 25 Js 17110/24 jug.\)](#). Zwar liege die im Strafverfahren zu erwartende Strafe im Bereich einer niedrigen Geldstrafe, dennoch drohe dem Beschuldigter durch die Verurteilung mit der daraus folgenden Ausweisung eine ganz erhebliche Folge. Nach § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG liege ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nämlich vor, sofern in einem ausländerrechtlichen Verfahren oder Asylverfahren falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden seien, dementsprechend drohten aus einer Verurteilung aufgrund eines im asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Verfahren begangenen Urkundendelikts oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG jedenfalls schwerwiegende mittelbare Nachteile, die eine Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO notwendig machten.

Klage gegen Frontex auch vor dem EuGH erfolglos: Ein Schutzsuchender aus dem Kongo, der in der Türkei lebt und einen Asylantrag in Griechenland stellen möchte, ist auch vor dem Europäischen Gerichtshof mit seiner Klage gegen die Europäische Grenzschutzagentur Frontex gescheitert, mit der er die Frontex-Aktivitäten in der Ägäis einstellen lassen wollte. Er hatte unter anderem argumentiert, dass eine Einstellung der Frontex-Aktivitäten seine beabsichtigte Überfahrt von der Türkei nach Griechenland sicherer machen würde, weil er dann nicht der Gefahr ausgesetzt wäre, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch Frontex-Beamte zu erleiden. Mit [Beschluss vom 11. Oktober 2024 \(Rs. C-62/24 P. ST gg. Frontex\)](#) hat der Europäische Gerichtshof, wie zuvor schon das Gericht der Europäischen Union in seinem [Beschluss vom 28. November 2023 \(Rs. T-600/22\)](#), die Klage aus verschiedenen prozessualen Grün-

den zurückgewiesen. Im Verfassungsblog [kommentiert Joyce De Coninck](#) diese Entscheidung und die bisherigen anderen vergeblichen Versuche, Frontex vor den Gerichten der Europäischen Union zur Verantwortung zu ziehen.

Heirat in der Videokonferenz immer noch unwirksam: Im August 2024 (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 166](#)) war (in einem anderen Verfahren) bereits das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg davon ausgegangen, dass eine Eheschließung im Rahmen einer Online-Videokonferenz unwirksam ist, wenn einer der Verlobten sich dabei in Deutschland aufhält. Nun sieht das auch der Bundesgerichtshof so, der in

seinem [Beschluss vom 25. September 2024 \(Az. XII 244/22\)](#) ebenso darauf abstellt, wo sich die Verlobten bei Eingehung der Ehe tatsächlich aufhalten. Sofern sie die Erklärungen zur Eingehung der Ehe von Deutschland aus abgaben, sei gemäß Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB deutsches Recht anwendbar, das die zwingende Mitwirkung eines deutschen Standesbeamten (§ 1310 BGB) und die gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Eheschließenden (§ 1311 BGB) verlange. Daher könne eine Ehe von sich in Deutschland befindenden Verlobten nicht wirksam in einer Videokonferenz eingegangen werden, selbst wenn die Formerfordernisse des Staates erfüllt seien, der die Videokonferenz durchführe (hier: Utah/USA).